

## Ergänzende Bestimmungen zu den Pokalwettbewerben 2024/25

- Es gelten die Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb des Handballkreises
  Münsterland Saison 2024/25 [DB] mit folgenden Einschränkungen und Ergänzungen.
- 2. Es findet bei allen Spielen eine Technische Besprechung im Sinne von 2.13 DB statt.
- 3. Es gelten die Gebühren und Strafsätze für die Münsterlandliga/-klasse. Spielabsagen oder Nichtantreten in den ersten beiden Runden werden mit der doppelten Gebühr geahndet. Spielabsagen oder Nichtantreten im Rahmen des Final4-Turniers werden mit vierfacher Gebühr geahndet.
- 4. Die Kostenerstattung für Schiedsrichter richtet sich nach dem Satz für die Münsterlandliga Senioren gemäß 3.3 b) DB (35,00 EUR pro Schiedsrichter:in). Es gelten alle weiteren Bestimmungen aus 3.3 DB analog. Für das Final4 wird es eine gesonderte Bestimmung geben.
- 5. Es wird gemäß des veröffentlichten Turnier-Baum gespielt.
  - 5.1. Die Mannschaften werden ohne Setzliste gegeneinander gelost. Frei Plätze werden mit Freilosen aufgefüllt.
  - 5.2. Die Halbfinal- und Finalspiele werden im Rahmen eines Final4-Turniers an einem zentralen Ort für die Männer und Frauen durchgeführt.
- 6. Es handelt sich bei jedem Spiel um ein Ausscheidungsspiel. Der Verlier scheidet aus. Sollte das Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden stehen, wird in den ersten beiden Runden gemäß IHF-Regel 2:2 verfahren. Spiele des Final4-Turniers werden ohne Verlängerung in einem 7-Meter-Werfen entschieden (beachte aber Kommentar zur IHF-Regel 2:2).
- 7. Die Spiele der Vorrunde sollen bis zum Ende KW41, das Achtelfinale bis zum Ende KW51, das Viertelfinale bis zum Ende der KW07 gespielt sein. Ansonsten obliegt der spielleitenden Stelle eine Entscheidung über die Spielwertung.
- 8. Die Final4-Turniere der Männer und Frauen finden am 13.04.2025 statt.
- 9. Zu spieltechnischen Details des Final4-Turniers (bspw. Spielzeit) wird es gesonderte Bestimmungen geben.
- 10. Der Austragungsort des Final4-Turniers wird vom Vorstand des Handballkreises bestimmt.
- 11. Der Kreisvorstand kann bei Bedarf die vorliegenden ergänzenden Bestimmungen auf Antrag der Technischen Kommission jederzeit anpassen.

Stand: 07.09.2024